



Beschlussvorlage

Nr: 2018/95

Aktenzeichen	SD-01
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetrieb Soziale Dienste
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Soziale Dienste	05.09.2018
Magistrat	17.09.2018
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2018

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 Eigenbetrieb Soziale Dienste und Verlustverwendung

Beschlussvorschlag

1. Der Jahresabschluss für das Jahr 2017 wird festgestellt.
2. Der Verlust in Höhe von 6.078,75 € wird über die bestehende Kapitalrücklage ausgeglichen.

Sachverhalt

Gesetzliche Grundlagen

§ 22 Eigenbetriebsgesetz

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 27 Eigenbetriebsgesetz

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 vorgeschriebene Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu berichten. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Ausführungen der Betriebsleitung

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2017 weist einen Verlust von 6.078,75 EUR aus. Dieser soll über die bestehende Kapitalrücklage ausgeglichen werden.

Die mittel- bzw. langfristige Zielsetzung des Eigenbetriebes ist, den Betrieb der ambulanten Pflegeeinrichtung dauerhaft durch eigene Mittel zu finanzieren und somit eine Verlustübernahme durch den Träger (Stadt) zu vermeiden.

Der Grundstein für diese Zielsetzung wurde durch die positiven Jahresabschlüsse der Jahre 2007 bis 2013, in welchem ein beachtlicher Gesamtgewinn von rd. 358.000 € erzielt werden konnte, gelegt.

Die gebildeten Kapitalrücklagen belaufen sich zum 31.12.2017 auf rd. 208.000 € und reduzieren sich durch den vorgeschlagenen Verlustausgleich auf rd. 202.000 €.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt

Anlage(n)

1. Bilanz Jahresabschluss 2017 EB Soziale Dienste
2. G+V Jahresabschluss 2017 EB Soziale Dienste
3. Anhang Jahresabschluss 2017 EB. Soziale Dienste
4. Lagebericht Jahresabschluss 2017 EB. Soziale Dienste
5. Bestätigungsvermerk WP. Jahresabschluss 2017 Soziale Dienste

Oestrich – Winkel, 29.06.2018

Dezernatsleiter